

Grundlage für die Beurteilung dieses Fragenkomplexes bildet die Interpretation der Goldenen Bulle von Rimini (1226)⁵⁾, in welcher Kaiser Friedrich II. das Land Preußen an den Deutschen Orden verlieh, ohne daß die Beziehungen zum Reich in der damals allgemein üblichen Form einer Belehnung festgelegt wurden. Diese Tatsache ist von der älteren Forschung auf verschiedene Weise zu erklären versucht worden. Es sei erlaubt, die drei wichtigsten Thesen und ihre bedeutendsten Vertreter nicht in chronologischer Reihenfolge zu behandeln, sondern ihren je-

christlichen Gebietes Mewe 1276 „die Wende vom Ordensterritorium zum Ordensstaat“ bezeichne, während die „Territorialstaatsbildung des Ordens“ erst vollendet gewesen sei mit der Übersiedlung des H.M.s auf die Marienburg und der Erwerbung Pommerellens, seit welchem Zeitpunkt man vom Ordensstaat sprechen könne, ist abzulehnen. Schon die formalistische Unterscheidung zwischen Herrschaft über erobertes Heidenland oder bereits christliches Gebiet erscheint nicht zwingend, zudem ist sie in diesem Fall sachlich gar nicht zutreffend. Ob das von Herzog Konrad geschenkte Kulmerland nach der Eroberung durch die Preußen noch als christliches Territorium angesehen werden darf, könnte strittig sein (vgl. aber die Ausführungen von Hans-Dietrich Kahl, *Compellere intrare*, Zs. f. Ostforschung 4 (1955) 161—193 und 360—401 über die Bewertung des durch den Ljutzzenaufstand dem Christentum verloren gegangenen Gebietes); aber der Herzog schenkte dem DO. gleichzeitig 1230/35 auch ein kleines Gebiet westlich der Weichsel (Preuß. UB. 1 Nr. 76 und 119) als Stütz- und Ausgangspunkt für die künftigen Kämpfe; vgl. Walter Kuhn, *Ritterorden als Grenzhüter des Abendlandes gegen das östliche Heidentum*, Ostdeutsche Wissenschaft 6 (1959) 7—70, hier S. 25.

⁵⁾ Bester Druck bei Karl Lohmeyer, *Kaiser Friedrichs II. goldene Bulle über Preußen und Kulmerland vom März 1226*, *MIÖG. Erg.-Bd. 2* (1888) 380—420 = Aufsätze (1907) S. 212 ff. — Wenn Hellmann, *Grundlagen* S. 116—118, die Bedeutung der Goldenen Bulle zu schmälern sucht — sie sei nicht die „Gründungsurkunde“ oder das „Verfassungsgrundgesetz“ der preußischen Ordensherrschaft, kein „Dokument, das in irgendeiner Weise das Verhältnis des Ordens zum Reich regelte“ —, fragt man sich, zu welchem Zweck dann eigentlich der Kaiser — anerkanntermaßen unter Mitwirkung Hermanns von Salza — dieses feierliche Privileg mit Goldbulle ausgestellt haben mag. Selbst wenn man den von Hellmann zur Diskussion gestellten Gründen — versteckte Polemik gegen päpstliche Ansprüche und Legitimation der künftigen Forderungen gegenüber Konrad von Masovien, d. h. eine zeitlich bedingte und beschränkte Wirksamkeit dieser Urkunde — eine gewisse Berechtigung zubilligt, bleibt die Tatsache bestehen, daß der DO. sich später immer wieder diese Urkunde von den Kaisern bestätigen ließ — die Bestätigungen von Rudolf (1277), Karl IV. (1354/55) und Friedrich III. (1443) erwähnt Lohmeyer S. 416 f. —, nicht nur die anderen Privilegien, die sich auf das alte Reichsgebiet und Pommerellen beziehen, wie Hellmann S. 118 meint. Er scheint die Ausführungen von Caspar (zit. Anm. 7) S. 73 Anm. 80 mißverstanden zu haben. Dieser geht von seiner These aus, daß das Rimini-Privileg nur ein Provisorium gewesen sei, und weist darauf hin, daß nur diese Urkunde mit ihren der späteren Situation nicht mehr angemessenen Formulierungen von späteren Herrschern unverändert bestätigt wurde. Läßt man das Postulat des Provisoriums fallen, so ergibt sich keine Notwendigkeit einer